

Betriebsvereinbarung

Zwischen

der Unternehmensleitung der Tognum AG und der MTU Friedrichshafen GmbH

sowie

dem Betriebsrat der Tognum AG und der MTU Friedrichshafen GmbH

wird zur Konkretisierung der Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zur Gefährdungsbeurteilung folgendes vereinbart:

1. Präambel

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind Bestandteil der unternehmerischen Gesamtverantwortung.

Unternehmensleitung und Betriebsrat stimmen darin überein, dass es eine wichtige Aufgabe darstellt, den Anforderungen eines modernen Arbeits- und Gesundheitsschutzes gerecht zu werden. Diese werden durch innerbetriebliche Maßnahmen ständig verbessert. Das Unternehmen verpflichtet sich zur kontinuierlichen Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Dies ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich.

2. Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Tognum AG und der MTU Friedrichshafen GmbH.

Sie gilt nicht für leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3,4 BetrVG.

3. Gefährdungsbeurteilung

Den Führungskräften ist die Pflicht übertragen, die Gefährdungsbeurteilung in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen durchzuführen. Diese müssen über die notwendige Qualifikation verfügen. Dem Betriebsrat sind die Personen schriftlich zu nennen, denen die Pflichten übertragen wurden bzw. übertragen werden und deren Schulungsnachweis vorzulegen (§§ 7;13 ArbSchG).

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes.

3.1 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Grundsätze:

Es besteht Übereinstimmung, dass nach § 5 ArbSchG alle Arbeitsbereiche auf Gefährdungen zu untersuchen sind.

Eine Gefährdungsbeurteilung kann nur nach der Durchführung der Unterweisungen (Grund- und aufgabenbezogene Unterweisung) stattfinden, §§ 15;16;17; ArbSchG.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus den folgenden Schritten:

- Festlegung der Aufgabenstellung/Arbeitssystem/Abgrenzung
- Einbeziehung und Information der Mitarbeiter
- Ermitteln möglicher Gefährdungen/Belastungen
- Risikobeurteilung
- Festlegung von konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen
- Realisierung von Maßnahmen mit Terminen und Verantwortlichkeiten
- Dokumentation entsprechend § 6 Arbeitsschutzgesetz
- Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen
- Fortführung der Gefährdungsbeurteilung.

Je nach Art der Arbeitsplätze und der zu leistenden Tätigkeiten können unterschiedliche Methoden angewendet werden, die Gefährdungen zu ermitteln. Solche können beispielsweise sein:

- Begehungen und Beurteilungen
- Beobachtungen
- Befragungen
- Gespräche mit Mitarbeitern.
-

Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist die Führungskraft verantwortlich. Sie kann dazu ein Analyseteam aus erfahrenen Mitarbeitern zusammenstellen. Dem Team können je nach Bedarf beratend zur Seite stehen:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsarzt
- Sicherheitsbeauftragte
- Mitarbeiter
- Betriebsrat
- Weitere Fachleute (z.B. Elektrofachkraft)

Der Betriebsrat wird von der, die Gefährdungsbeurteilung durchführenden verantwortlichen Führungskraft über den Zeitpunkt der Durchführung einer

Gefährdungsbeurteilung rechtzeitig informiert. Der Betriebsrat entscheidet aufgrund seines gesetzlichen Rechtes, ob er an der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung teilnimmt. Der Betriebsrat erhält schriftlich die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung.

Weitere betrieblich vorliegende Informationen können herangezogen werden, z.B.

- Aufzeichnungen über Arbeitsunfälle oder Beinaheunfälle
- Verbesserungsvorschläge
- Darstellungen des Krankenstandes
- Geltende Richtlinien und gesetzliche Regelungen.

Mögliche Gefährdungsfaktoren sind in der „Klassifikation der Gefährdungen“ (Anlage 1) beispielhaft aufgeführt.

Das Analyseteam schätzt mit der Führungskraft das Risiko für jede erkannte Gefährdung ein. Dieses Ergebnis wird in einem geeigneten Medium dokumentiert.

3.2 Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Die Führungskraft überzeugt sich regelmäßig davon, dass die festgelegten Maßnahmen wirksam sind. Sie legt die dazu notwendigen Methoden, z.B. Begehungen fest. Die Gefährdungsbeurteilungen sind z.B. bei Veränderung betrieblichen Abläufe, gesetzlichen Bestimmungen, Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder bei Veränderungen entsprechend dem Stand der Arbeitswissenschaft fortzuschreiben.

Eine Wirksamkeitskontrolle der umgesetzten Maßnahmen wird innerhalb von 6 Monaten von den zuständigen Vorgesetzten der Arbeitsebene durchgeführt und das Ergebnis wird den betroffenen Beschäftigten kommuniziert. Der Betriebsrat erhält schriftlich das Ergebnis der Wirksamkeitskontrolle.

3.3 Dokumentation

Ermittelte Gefährdungen, eingeschätztes Risiko, festgelegte Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle werden durch die Führungskraft mittels eines geeigneten Mediums dokumentiert. Das Dokument muss -sofern vorhanden- dem Betriebsrat auf Verlangen vorgelegt werden.

Bei elektronischer Dokumentierung erhält der Betriebsrat eine Zugangsberechtigung.

Das Dokument der Gefährdungsbeurteilung muss mindestens folgende Inhalte vorweisen:

- Welcher Bereich/Arbeitsplatz wurde beurteilt
- Anlass der Beurteilung
- Wer war an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt
- Beurteilung: Mögliche Gefährdungen/Belastungen, Risiko (gering, mittel oder groß), Maßnahmen (TOP), Realisierung (Termin, Verantwortlicher), Wirksamkeit.

Die Archivierung der Dokumente für die Gefährdungsbeurteilung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Führungskraft ist für die Aktualisierung und die Informationsweitergabe seiner Dokumentationen verantwortlich.

4. Unterweisung der Beschäftigten

Die Führungskraft ist verantwortlich dafür, dass die Unterweisungsunterlagen erstellt werden. Sie legt Zeitpunkt und Methode der Unterweisung fest und bestimmt gegebenenfalls notwendige Unterweisungsunterlagen. Sie soll die Unterweisung selbst durchführen.

Die Beschäftigten dokumentieren mittels Unterschrift, dass sie an der Unterweisung teilgenommen haben.

Die Führungskraft hält die Unterlagen zur Unterweisung einschließlich des Teilnahmenachweises verfügbar.

5. Informationsweitergabe

Die Führungskraft stellt der jeweils zuständigen Sicherheitsfachkraft und dem Betriebsrat die Unterlagen der durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen und die Wirksamkeitskontrollen zur Verfügung (siehe Dokumentation).

6. Paritätische Kommission

Für die Klärung von Streitfällen werden Betriebsrat und Arbeitgeber eine paritätisch besetzte Kommission bilden, die mit jeweils zwei Vertretern des Arbeitgebers sowie des Betriebsrates besetzt ist.

7. Besprechung von Gefährdungsbeurteilungen im Arbeitsschutzausschuss

Der Sicherheitsingenieur informiert im Arbeitsschutzausschuss über den Stand der betrieblichen Gefährdungsbeurteilungen.

Die Unternehmensleitung erhält das Besprechungsprotokoll.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte in dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt. Für die unwirksame Klausel ist eine Regelung zu finden, die der unwirksamen inhaltlich nahe kommt.

9. Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Sie kann erstmals zum 31.12.2014 gekündigt werden.

Friedrichshafen, den 12.03.2012

Tognum AG



Coers

ppa.



Metzger

Betriebsrat

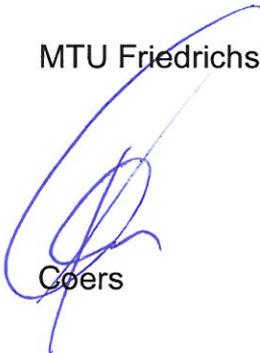


Wulle



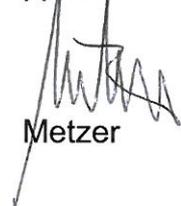
Bittelmeyer

MTU Friedrichshafen GmbH



Coers

ppa.



Metzger

Betriebsrat



Wulle



Bittelmeyer

1	Mechanische Gefährdungen	1.1 Ungeschützt Bewegte Maschinenteile	1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen	1.3 Bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel	1.4 Unkontrolliert bewegte Teile	1.5 Sturz a. der Ebene, Ausr., Stolpern, Umknick., Fehltret.	1.6 Absturz	1.7 Unkontrolliert bewegte Maschinenteile	
2	Elektrische Gefährdungen	2.1 Gefährliche Körperströme	2.2 Lichtbögen						
3	Gefahrstoffe	3.1 Gase	3.2 Dämpfe	3.3 Aerosole	3.4 Flüssigkeiten	3.5 Feststoffe	3.6 Durchgehende Reaktionen	3.7 Nanopartikel	
4	Biologische Gefährdung	4.1 Infektionsgefahr d. Mikroorganismen und Viren	4.2 Gentechnisch veränderte Organismen	4.3 Allergene u. tox. Stoffe v. Mikroorg., v. Kleinstlebew.u.ä.					
5	Brand- und Explosionsgefährdung	5.1 Brandgefährd. d. Feststoffe, Flüssigkeiten, gase	5.2 Explosionsfähige Atmosphäre	5.3 Explosivstoffe	5.4 Elektrostatische Aufladung				
6	Thermische Gefährdung	6.1 Kontakt mit heißen Medien	6.2 Kontakt mit kalten Medien						
7	Gefährdung durch spez. physikalische Einwirkungen	7.1 Lärm	7.2 Ultraschall	7.3 Ganzkörper-Schwingungen	7.4 Hand-Arm-Schwingungen	7.5 Nichtionisierende Strahlung	7.6 Ionisierende Strahlung	7.7 Elektromagnetische Felder	7.8 Arbeiten in Unter- oder Überdruck
8	Gefährd./Belastung d. Arbeitsumgebungsbedingungen	8.1 Klima	8.2 Beleuchtung	8.3 Raumbedarf / Verkehrswege					
9	Physische Belastung / Arbeits-schwere	9.1 Schwere dynamische Arbeit	9.2 Einseitige dynamische Arbeit	9.3 Haltungsarbeit / Haltearbeit	9.4 Kombination aus statischer u. dynamischer Arbeit				
10	Wahrnehmung und Handhabbarkeit	10.1 Informationsaufnahme	10.2 Wahrnehmungsumfang	10.3 Erschwerte Handhabbarkeit von Arbeitsmitteln					
11	Sonstige Gefährdungen / Belastungen	11.1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	11.2 Hautbelastung	11.3 durch Menschen	11.4 durch Tiere	11.5 Durch Pflanzen u. Pflanzliche Produkte			
12	Psychische Belastungen	12.1 Arbeitsfähigkeit	12.2 Arbeitsorganisation	12.3 Soziale Bedingungen					
13	Arbeitsablauf	13.1 Organisation	13.2 Arbeitszeit	13.3 Qualifikation	13.4 Unterweisung	13.5 Verantwortung			